

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	76 (1979)
Heft:	9
Artikel:	Die fürsorgerische Freiheitsentziehung (2. Teil)
Autor:	Schnyder, Bernhard
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838793

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

August 1979 : fekt

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 9 September 1979
76. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung" Nr. 7/79

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesens. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet.

Die fürsorgerische Freiheitsentziehung (2. Teil)

Zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978, Fortsetzung und Schluss

Professor Dr. Bernhard Schnyder

3.3. Die fürsorgerische Freiheitsentziehung im grösseren Rahmen anderer Freiheitsentziehungen

"Die bundesrechtliche Lösung will", so heisst es in "Hinweise und Anregungen"⁹ "nur die fürsorgerische Freiheitsentziehung in einer Anstalt abschliessend regeln." So bleiben vorbehalten die nichtfürsorgerischen Freiheitsentziehungen in Anstalten: Das Strafrecht wird durch die fürsorgerische Freiheitsentziehung nicht berührt, wenigstens nicht unmittelbar. Denkbar ist, dass durch eine fürsorgerische Freiheitsentziehung es schliesslich nicht zum Delikt kommt. Selbstverständlich bleibt auch das Strafprozessrecht vorbehalten. Ich habe auch schon von den Vorbehalten für das Seuchenpolizeirecht gesprochen. Wo verläuft aber die Grenze zwischen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung und der Freiheitsentziehung aus rein polizeirechtlichen Gründen? Lassen sie mich hier noch einmal die "Hinweise und Anregungen"¹⁰ zitieren: "Hier geht es (vom Verf.: gemeint ist bei den rein polizeirechtlichen Gründen) in erster Linie um den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Durch die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss ZGB wird allerdings in sehr vielen Fällen auch der Schutz gewährleistet, den die polizeirechtliche Freiheitsentziehung erbringen möchte. Immerhin gibt es Fälle, in welchen nur polizeirechtliche Freiheitsentziehung in Frage kommt. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um eine unmittelbare, schwere, sonst nicht abwendbare Gefahr für Gemein-

⁹ S. 5.

¹⁰ S. 6.

wesen oder Dritte handelt, aber kein entsprechendes Bedürfnis des Betroffenen nach persönlicher Fürsorge besteht oder dieses Bedürfnis nicht rechtzeitig befriedigt werden kann.“ Es wird also – allerdings in weit weniger Fällen als bis anhin – noch vorkommen, dass aus polizeirechtlichen Gründen jemandem, regelmässig für kürzere Zeit, die Freiheit entzogen werden darf. „Bleibt neben der fürsorgerischen Freiheitsentziehung“ – so heisst es in „Hinweise und Anregungen“¹¹ weiter – „noch eine kantonalrechtliche Kompetenz zur Regelung der Freiheitsentziehung wegen Selbstgefährdung (Selbstmorddrohung u.ä.)? In den meisten Fällen wird es sich bei der Gefährdung seiner selbst (vom Verf.: etwa bei einem schwer Depressiven) um Tatbestände des Art. 397a Abs. 1 ZGB handeln. Es sind indessen Fälle denkbar, wo der Sache nach eine Freiheitsentziehung gemäss ZGB sich aufdrängen würde, die zuständige Behörde oder die geeignete Stelle im Sinne von Art. 397b Abs. 2 jedoch nicht zu erreichen ist. Im Hinblick auf solche Fälle und weitere Ausnahmesituationen erscheint es angezeigt, dass der Kanton auch auf Grund polizeirechtlicher Überlegungen Freiheitsentziehungen zur Selbstmordverhinderung vorsehen kann.“ Schliesslich bleibt noch Raum für Freiheitsentziehungen im Rahmen anderer Freiheitsentziehungen. Die Einweisung in die Anstalt ist ja unter Umständen nicht der einzige Eingriff, der gegenüber dem Betroffenen vorgenommen wird. Auch in der Anstalt muss er sich wahrscheinlich so oder anders Freiheitsentziehungen gefallen lassen. Sind auch diese durch die Regelung des ZGB abgedeckt? Hierzu ist vorerst einmal festzuhalten, dass innerhalb der Anstalt gemäss der ZGB-Regelung nur jene Therapie angewendet werden darf, welche die nötige persönliche Fürsorge darstellt. Im übrigen aber gilt für Eingriffe in die Freiheit der Betroffenen in einer Anstalt all das an Rechtsschutz, was in den letzten Jahren und Jahrzehnten diesbezüglich durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung entwickelt worden ist. Diese Freiheitsentziehungen, die Massnahmen innerhalb der Massnahme, sind durch den Kanton zu regeln. Er wird dabei den verfassungsmässigen Schutz der persönlichen Freiheit innerhalb der Anstalt gewährleisten.

4. Vom Dilemma zwischen Betreuung und Freiheitsentziehung

In den Beratungen der Räte hat ein Nationalrat den Vorschlag gemacht, den neuen Abschnitt des ZGB nicht „fürsorgerische Freiheitsentziehung“, sondern „Betreuung in einer Anstalt“ zu nennen. Der bundesrätliche Sprecher hat diesem Vorschlag zwar viel Sympathie entgegengebracht, konnte ihm aber schliesslich nicht folgen. Das Schwergewicht der *Gesetzgebung* liegt auf dem Schutz der Freiheit. Dagegen liegt das Schwergewicht der *Massnahme*, dann, wenn sie vonnöten ist, eben auf der Betreuung des Betroffenen. Hier wie sonst im Vormundschaftsrecht stehen wir vor diesem Dilemma: Wann soll der Staat jemandem ohne oder gegen seinen Willen für sich selbst helfen? Die Antwort auf diese Frage hängt sehr stark vom Menschenbild und damit auch vom Bild ab, das sich jemand vom Staate und seinen Aufgaben macht. Die Schweiz konnte aber nicht – so-

¹¹ S. 6.

vor allem schliesslich in der Subkommission Schiffbruch erlitten. Nun liegt mir nichts ferner, als auf Umwegen doch das erreichen zu wollen, was mir persönlich seinerzeit eigentlich vorgeschwobt hat: Nämlich eine anstaltsfremde Beistandschaft für jene Leute, die ohne oder gegen ihren Willen in einer Anstalt sind. Es sind gute Gründe gegen eine Menschen um seiner selbst willen ohne oder gegen seinen Willen die Freiheit dadurch zu entziehen, dass er in eine Anstalt eingewiesen wird. Es kann Fälle geben, in welchen es der Menschenwürde schlechterdings widersprechen würde, jemanden, statt ihm durch Unterbringung in einer Anstalt zu helfen, ganz einfach verkommen zu lassen. Sicher ist Freiheitsentziehung im allgemeinen vor allem zum Schutze Dritter am Platze. Wenn aber mit der in der neuen Gesetzgebung vorgesehenen Zurückhaltung Eingriffe gegenüber dem Einzelnen auch dann vorgenommen werden, wenn es nur um ihn und nur mittelbar um die anderen geht, so kann man sich hier auch auf Erfahrungen der allerneuesten Zeit stützen. Auch ausgesprochen aufgeschlossene Spezialisten, welche sich etwa mit Drogen-
hängigen beschäftigen, kommen zur Erkenntnis, dass der Fall eintreten kann, da diese schärfste Massnahme die einzige mögliche ist, welche noch sinnvollerweise Hilfe bringen kann. Zu bedenken ist dabei auch folgendes: Weil es die Möglichkeit der Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt ohne oder gegen den Willen des Betroffenen gibt, wird es in sehr viel Fällen gar nicht dazu kommen, dass diese Massnahme verhängt werden muss. Weil der Suchtkranke damit rechnen muss, dass es eines Tages mit ihm so weit kommen könnte, dass er gegen seinen Willen in eine Anstalt zu gehen hat, wird er es häufig gerade nicht so weit kommen lassen und freiwillig in die Anstalt gehen. Auch darauf baut die neue Gesetzgebung. Auch unter dieser Rücksicht ist allerdings die neue Gesetzgebung nur tauglich, wenn andere fürsorgerische Massnahmen im Kanton vorgesehen sind und durchgeführt werden. Schliesslich ist zu bedenken, dass mit dem Eintritt in die Anstalt ja gerade noch nichts oder wenig an Hilfe geboten worden ist. Es kommt nun entscheidend darauf an, dass den Schutzbedürftigen in der Anstalt die richtige Therapie zuteil wird. Es kommt aber auch darauf an, dass er nach Verlassen der Anstalt noch den allenfalls nötigen Schutz erhält. In welcher Rechtsform dies geschieht, ist nicht entscheidend. Es lassen sich zumindest drei Lösungen denken: So kann man vor einer eigentlichen Entlassung mit Urlaubspraxis durch die Anstalt die Vorbereitung zur Rückkehr ins Alltagsleben fördern und insbesondere auch den Hospitalismus bekämpfen. So ist denkbar, dass das kantonale Fürsorgerecht auch Nachmassnahmen vorsieht, welche nach dem Austritt aus der Anstalt den Schwachen und Hilfsbedürftigen zuteil werden. In manchen Fällen dürfte sich aber auch beim Verlassen der Anstalt die Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme aufdrängen. Seitdem das Bundesgericht (BGE 96 II 369) gestattet hat, dass auch die Beiratschaft mit Fürsorgeaufgaben gekoppelt werden kann, wird es in manchen Fällen möglich sein, auf eine Entmündigung zu verzichten und dennoch eine gewisse Betreuung auch in persönlicher Hinsicht durchführen zu können. Vielleicht hilft auch eine Beistandschaft auf eigenes Begehr. Im Vorentwurf für die jetzige Revision war die Idee einer Beistandschaft für die in eine Anstalt Eingewiesenen enthalten. Diese dem Sprechenden sympathische Idee hat dann aber, zum Teil in der Vernehmllassung,

→
132
ober

wenig wie andere Länder, welche eine Gesetzgebung schaffen müssen – die Diskussion über dieses Menschenbild zu einem Ende kommen lassen, bevor die Gesetzgebung in Angriff genommen werden durfte. Das Gesetz will denn auch nicht alles regeln. Immerhin unterstellt das Gesetz, dass es Fälle geben kann, bei denen es gerechtfertigt ist, einem solchen bundesrechtlichen Lösung aufgeführten worden. Das Bedürfnis nach Betreuung dieser Menschen ist aber in hohem Masse gegeben. Ob das der Kanton vornehmlich durch vor- und mündschaftliche Massnahmen des bereits geltenden Vormundschaftsrechtes löst oder ob er ihm mit anderen sozialrechtlichen Massnahmen zu Leibe rückt, ist belanglos. Wichtig ist die Erkenntnis, dass hier eine Hilfsbedürftigkeit besteht, die nach Massnahmen der Kantone und gerade auch der nichtstaatlichen Institutionen, vor allem auch der nächsten Angehörigen, ruft.

Damit komme ich zum Schluss. Die Revision der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist – vielleicht erstaunlicherweise – in der Presse und in den Massenmedien kaum beachtet worden. Immerhin hat das Schweizer Fernsehen in "Tatsachen und Meinungen" einen Abend diesem Thema gewidmet. Wenn dieses Stillschweigen dahingehend gedeutet werden kann, dass alle Betroffenen, und hier denke ich nun nicht primär an die Schutzbedürftigen, sondern an jene, die den Schutzbedürftigen helfen wollen, dass also alle diese Betroffenen die Neuregelung bejahen und in Fleisch und Blut umsetzen werden, wäre das hoch erfreulich. Ich werde jedoch den Verdacht nicht ganz los, dass dieses Stillschweigen zum Teil darauf beruht, dass andere, brisantere Themen die Öffentlichkeit während jenen Monaten und Jahren mit Beschlag belegt haben. So ist denn jetzt, da in den Kantonen die Einführungsgesetze für die fürsorgerische Freiheitsentziehung geschaffen werden, der Zeitpunkt gekommen, da die angemessenen kantonalrechtlichen Lösungen zur Verwirklichung der Grundideen, welche dem eidgenössischen Gesetzgeber vorschweben, geschaffen werden sollen. Diese Grundideen, die da sind:

- Niemand soll ohne ausreichenden Grund, der einem der im ZGB abschliessend aufgezählten Tatbestände entspricht, aus fürsorgerischer Sicht in eine Anstalt eingewiesen oder dort zurückbehalten werden dürfen.
- Der zugegebenermaßen weitgehende Rechtsschutz des ZGB soll das Vertrauen in den Rechtsstaat gerade auch bei solchen erhöhen, denen dieses Vertrauen besonders schwer fällt.

Und schliesslich:

- Die fürsorgerische Freiheitsentziehung als einschneidende Massnahme gegenüber einzelnen Schutzbedürftigen ist im tiefsten nur dann gerechtfertigt, wenn dieser negativen Massnahme, dem Freiheitsentzug, die positive Massnahme der personengerechten Betreuung in einer Anstalt und nach dem Verlassen der Anstalt sich anfügt.

Hiefür lastet auch auf Ihnen allen, die Sie sich zur Behandlung dieses Themas ins Wallis begeben haben, eine grosse Verantwortung. Ich bin überzeugt, dass gerade Ihre Vereinigung mithelfen wird, diese Verantwortung sachgerecht wahrzunehmen. Und hiefür wie für Ihre Aufmerksamkeit danke ich Ihnen von Herzen.